



Gemeinde
Grenzach-Wyhlen



Informationen zu den
Kinderbetreuungseinrichtungen
in Grenzach-Wyhlen

INHALT

Vorwort Bürgermeister.....	3
Kindergarten Löwenzahn	5
Kinderhaus Wyhlen.....	6
Kindertagesstätte Hebelschule	7
Benutzungsordnung der Gemeindecindertageseinrichtungen.....	8
Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen.....	12
Gebührensatzung Schülerbetreuung Lindenschule	16
Gemeinsame Aufnahmekriterien der Kinderbetreuungseinrichtungen in Grenzach-Wyhlen.....	19
Mittagessen im Kindergarten und Grundschule.....	21
Antrag auf Gebührenermäßigung	22
Infos zu weiteren Kinder- und Schülerbetreuungs- einrichtungen in unserer Gemeinde Weitere Kindegärten	23
Ferienbetreuung ab 6 Jahren Förderverein Kinder, Jugend und Kultur, Jugendreferat.....	24
Infos zum Anmeldeportal „Little bird“	26
Notizen.....	27

Liebe Eltern,

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für junge Familien eine große Herausforderung. Als Bürgermeister von Grenzach-Wyhlen ist es meine feste Überzeugung, dass jede Familie für sich selbst entscheiden können soll und muss, wie sie ihr Leben und die Betreuung ihrer Kinder am besten ausgestaltet.

Als Kommune müssen wir dafür Sorge tragen, dass junge Eltern Wahlfreiheit haben und wir ihnen ein möglichst bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anbieten können. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Während bundesweit rund ein Drittel der Familien Kindern und drei Jahren diesen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, beträgt dieser Wert in Grenzach-Wyhlen knapp 60 Prozent. Gründe hierfür sind zum einen die Lage in unmittelbarer Nähe zur Schweiz sowie der stetige Zuzug junger Familie in unsere Gemeinde, bei denen beide Elternteile schnell wieder arbeiten möchten oder in vielen Fällen auch müssen.

Leider hat die Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der Vergangenheit, um es klar auszusprechen, den Ausbau der Betreuungsangebote in Kindergärten und Krippen verschlafen, die Nachfrage wurde drastisch unterschätzt. Ich bedauere sehr, dass wir derzeit noch nicht allen Familien einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen können. Als junger Vater ist mir bewusst, welche Auswirkungen das für eine junge Familie haben kann. Unser Ziel ist es aber, hier schnell Abhilfe zu leisten: Schon kurz nach meinem Amtsantritt als Bürgermeister haben wir im Frühjahr 2015 einen „Masterplan 2020“ dem Gemeinderat vorgelegt, der nun umgesetzt und stetig fortgeschrieben wird. Dieser



sieht ein rund 15-Mio. Euro umfassendes Paket zum bedarfsgerechten Ausbau unserer Krippen- und Kindergärten vor. Erste Fortschritte konnten wir mit der Eröffnung des neuen Kindergarten in der Hebelschule, der unter anderem die erste kommunale Ganztageskrippengruppe bietet, dem neuen Waldkindergarten sowie dem derzeit laufenden 5,2 Mio. umfassenden Neubau des Kindergartens Löwenzahns bereits erzielen. Weitere werden zeitnah folgen. Der Ausbau der Betreuungskapazitäten hat höchste Priorität! Ich bin froh, dass der Gemeinderat dieses Ausbaukonzept mitträgt. Eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung trägt wesentlich zu einer familienfreundlichen und zukunftsfähigen Kommune bei und gilt darüber hinaus als wichtiger Standortfaktor.

Die ersten Jahre im Leben eines Kindes sind für seine Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Neben ihren Eltern und Familien brauchen Kinder andere Kinder, um voneinander zu lernen und durch das gemeinsame Erleben zu einem verantwortungsbewussten und selbstständigen Menschen heranzuwachsen. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet trotz des derzeit noch bestehenden quantitativen Mangels an Betreuungsplätzen bereits heute ein qualitativ hochwertiges, vielseitiges Betreuungsangebot, das wir Ihnen mit der vorliegenden Broschüre gerne vorstellen möchten. In den folgenden Seiten möchten wir Ihnen einen Überblick über die gemeindeeigenen Kindergärten und Krippen in Grenzach-Wyhlen geben. Wir stellen Ihnen die Betreuungseinrichtungen vor, informieren über die spezifischen pädagogischen Angebote sowie die Verpflegung. Auf diese Weise möchten wir Sie als junge Eltern informieren und ihnen Orientierung zu geben. Ebenfalls finden Sie in der Broschüre unsere Gebührenmodell, Erläuterungen zum Anmeldeportal Little Bird und den Vergabekriterien, die Kindergarten- und Krippensatzung sowie die Benutzungsordnung der Einrichtungen.

Kinder sind unser wertvollstes Gut – daher unterstütze ich die Erziehungs- und Betreuungsarbeit für Kinder in unseren Einrichtungen mit ganzer Kraft. Bedanken möchte ich mich herzlich bei unseren engagierten Erzieherinnen und Erziehern sowie den Leiterinnen der Betreuungseinrichtungen in Grenzach-Wyhlen

sowie bei allen Eltern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start und anschließend eine unbeschwertere und spannende Zeit in unseren Kindergärten und Krippen.

Für Fragen oder Rückmeldungen stehen Ihnen die Leiterinnen unserer Einrichtungen, aber auch das Team unserer Sozialabteilung sowie auch ich persönlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dr. Tobias Benz, Bürgermeister

Kindergarten Löwenzahn

Ansprechpartner

Frau Annette Westendorf | Leiterin

Öffnungszeiten

3 Gruppen

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

3 - 6 Jahre

(je 25 Plätze)

montags – freitags

07:00 bis 14:00 Uhr

für Kinder von 3 - 6 Jahren

Mittagstisch auf Wunsch vor Ort

Hinweise

Projekte, Angebote und Impulse begleiten durch eine zuverlässige Betreuung in ansprechender Umgebung kontinuierlich den Bildungsprozess der Kinder.

Schließtage

28 Tage im Jahr

Fortbildungstage und Schließungstage, die durch den Arbeitgeber vorgegeben sind, werden rechtzeitig bekanntgegeben.

LEITGEDANKE

„Vergleiche nie ein Kind mit einem anderen, sondern jedes nur mit sich selbst.“
Was will das Kind, was kann das Kind was braucht das Kind?

Jacob-Burckhardt-Str. 4
79639 Grenzach-Wyhlen
Ortsteil: Grenzach

Tel: 07624 60 25
kiga-loewenzahn@
grenzach-wyhlen.de



LEITGEDANKE

„Hilf mir es selbst zu tun“.

Die Arbeit in unserem Kinderhaus orientiert sich an dem Konzept Maria Montessoris und ihrer Sicht des Kindes.



Hutmatten 18
79639 Grenzach-Wyhlen
Ortsteil: Wyhlen



Tel: 0 76 24 / 98 36 44



kinderhaus@grenzach-wyhlen.de

Kinderhaus Wyhlen

Ansprechpartner

Frau Barbara Scheer | Leiterin

Öffnungszeiten

1 Krippengruppe 1 - 3 Jahre
(10 Plätze)

07:00 bis 14:00 Uhr

1 Gruppe

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

2 - 6 Jahre

(22 Plätze)

07:00 bis 14:00 Uhr

1 Gruppe Ganztagesbetreuung 3 - 6 Jahre
(20 Plätze)

07:00 bis 18:00 Uhr

4 Schülergruppen 6 - 10 Jahre

07:00 bis 8:30 Uhr

und von 12:00 bis 16:00 Uhr

(variabel zu buchen)

Hinweise

Kinderbetreuung unter 3 Jahren, ein für Kinderwagen geeigneter Zugang ist vorhanden, Mittagessen, ein rollstuhlgerechter Zugang ist vorhanden

Schließtage

28 Tage im Jahr

Fortbildungstage und Schließungstage, die durch den Arbeitgeber vorgegeben sind, werden rechtzeitig bekanntgegeben.



Kindergarten Hebelschule

Ansprechpartner:

Elke Schemenauer | Leiterin

Öffnungszeiten der Betreuungsangebote:

Krippe 1 - 3 Jahre

1 Gruppe Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
(10 Plätze)

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

1 Gruppe Ganztagsbetreuung
(10 Plätze)

07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten 3 - 6 Jahre

2 Gruppen
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
(je 25 Plätze)

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

1 Ganztagesgruppe
(20 Plätze)

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweise

Die Einrichtung verfügt über einen Lift und ist so für Kinderwagen und Rollstühle geeignet. Mittagstisch auf Wunsch vor Ort. Das Außenspielgelände befindet sich im geschützten Bereich im Innenhof.

Schließtage

28 Tage im Jahr
Fortbildungstage und Schließungstage, die durch den Arbeitgeber vorgegeben sind, werden rechtzeitig bekanntgegeben.



LEITGEDANKE

„Die Kita Hebelschule arbeitet nach dem Situationsansatz. Bewegung und Ernährung sind die Schwerpunkte der Einrichtung.“

Rheinfelder Str. 28
79639 Grenzach-Wyhlen
Ortsteil: Wyhlen

Tel: 07624 9837730
kiga-hebelschule@
grenzach-wyhlen.de



Benutzungsordnung für die Kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 | Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 | Aufnahme

1. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 1. bzw. 2. vollendeten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.

2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehener kostenloser Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24 Lebensmonat) oder U 8 (Untersuchung im 42. bis 48 Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

Die Sorgeberechtigten, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren

Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der ausgefüllten Erklärung (Anlage 2), der Bestätigung wegen der Aufsichtspflicht (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln und Hepatitis b vornehmen zu lassen.

§ 3 | Abmeldung, Ausschluss und Vertragsauflösung

1. Für die Abmeldung, den Ausschluss und die Vertragsauflösung ist § 3 der Gebührenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.

3. Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

§ 4 | Besuch des Kindergartens

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden

3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

4. Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien, sowie besonderen Anlässen geöffnet.

5. Die Öffnungszeiten werden vom Kindertageträger nach Anhörung der Eltern festgelegt.

Verlängerte Öffnungszeiten:

7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Ganztagesbetreuung:

7.00 Uhr – 17.00 Uhr

7.00 Uhr – 18.00 Uhr

6. Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens eine Stunde nach Öffnung des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 | Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellstmöglich informiert.

3. Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 | Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste, etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu zeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 7 | Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kindergartenleitung ist zu benachrichtigen.

2. Bei Erkrankung oder Verdacht des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbarer Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Läusebefall)

muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist bei einzelnen Fällen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt ebenso bei Erkrankung eines Familienmitgliedes bzw. eines Mitbewohners.

§ 8 | Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens ist grundsätzlich das pädagogische Personal für die Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung nach angeschlossenen Muster zu übergeben. Bei Nichtbegleitung durch einen Erwachsenen dürfen die Kinder den Heimweg nicht mit Fahrzeugen (z.B. Inlineskater, Fahrrad, Rollern etc.) antreten.

4. Soll das Kind von „Nicht-Sorgeberechtigten-Personen“ abgeholt werden, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Abholberechtigungsbescheinigung nach vorgegebenem Muster auszustellen. Ausnahmen sind der Kindergartenleitung schriftlich abzugeben (siehe Tagesabholerklärung).

§ 9 | Elternarbeit

1. Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
2. Der regelmäßige Besuch der Elternabende, sowie die Teilnahme an Elterngesprächen wird empfohlen.

§ 10 | Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 11 | Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einige Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 | Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Kindergartenordnungen in den Kindergärten Grenzach „Löwenzahn“, Kinderhaus Wyhlen und Kita Hebelschule unwirksam.

Grenzach-Wyhlen, den 18.07.2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz | Bürgermeister



Gebührensatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung / Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

1. Kindergarten „Löwenzahn“
2. Kinderhaus Wyhlen
3. Kita „Hebelschule“

(2) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

§ 2 | Begriffsbestimmung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden täglich für Kinder

> im Alter von 3 – 6 Jahren

2. Ganztagesgruppe (GT): Einrichtung mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich für Kinder

> im Alter von 3 – 6 Jahren

3. Kinderkrippen (VÖ): mit verlängerten Öffnungszeiten Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden für Kinder

> im Alter von 1 – unter 3 Jahren

4. Kinderkrippen (GT): mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 bis max. 10 Stunden täglich für Kinder

> im Alter von 1 – unter 3 Jahren

§ 3 | Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können ohne triftigen Grund (z.B. Wegzug aus Grenzach-Wyhlen) nicht mehr vor Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.

(4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Näheres regelt die aktuelle Benutzungs-

ordnung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen für die Kommunalen Kindergärten.

§ 4 | Gebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 3) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.

(3) Die Gebühr für die Kinderbetreuung wird 12 Kalendermonate im Jahr erhoben und ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.

(5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5 | Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Kinderbetreuung wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der Gebührenschuldner nach § 6 und des Kindes, für das die Betreuungsgebühr gezahlt wird. Lebt das Kind nur im Haushalt eines Gebührenschuldners, wird das Einkommen seines nicht dauernd getrennt

lebenden Ehegatten bzw. seines im selben Haushalt lebenden Lebenspartners hinzugerechnet.

(2) Im Bereich der Kinderbetreuung (1-3 Jahre) ist Platz-Sharing im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich. Die Eltern müssen sich zu Tauschpaaren zusammenschließen und verpflichten sich verbindlich, das Platz-Sharing-Angebot für jeweils ein Kindergartenjahr in Anspruch zu nehmen. Die Gebühren betragen $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ des jeweiligen Staffelungsbetrages. Die konkrete verwaltungstechnische Abwicklung und vertragliche Ausgestaltung des Platz-Sharing wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

(3) Das vierte Kind sowie jedes weitere Kind eines Haushalts, wird grundsätzlich gebührenfrei gestellt. Es werden dabei alle Kinder eines Haushalts berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder einer solchen Familie Kindergarten oder Krippe wird die über drei Kinder hinausgehende Kinderanzahl gebührenfrei gestellt. Berücksichtigt werden dabei jeweils das oder die Kind/Kinder mit den höchsten Gebührensatzungen. Für das oder die gebührenpflichtig verbleibenden Kind/Kinder ist der Gebührensatz der Spalte „3 Kinder“ anzuwenden.

(4) Höhe der monatlichen Gebühren je
Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten unter 35 Stunden

Einkommen in €	VÖ u 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	130	109	91	
bis 63.240	111	93	77	
bis 52.020	94	79	65	
bis 41.820	80	67	56	
bis 31.620	68	57	47	

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten ab 35 Stunden

Einkommen in €	VÖ 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	160	134	112	
bis 63.240	136	114	95	
bis 52.020	116	97	81	
bis 41.820	98	83	69	
bis 31.620	84	70	58	

3. Kindergarten mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 50 Stunden (ganztags)

Einkommen in €	GT 50 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	300	252	209	
bis 63.240	255	214	178	
bis 52.020	217	182	151	
bis 41.820	184	155	128	
bis 31.620	157	132	109	

4. Kindergarten mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 55 Stunden (ganztags)

Einkommen in €	GT 55 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	375	315	261	
bis 63.240	319	268	222	
bis 52.020	271	228	189	
bis 41.820	230	193	161	
bis 31.620	196	164	136	

Kleinkindbetreuung 1 - u 3 Jahre

5. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit verlängerten Öffnungszeiten unter 35 Stunden

Einkommen in €	VÖ u 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	305	256	213	
bis 63.240	259	218	181	
bis 52.020	220	185	154	
bis 41.820	187	157	131	
bis 31.620	159	134	111	

6. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit verlängerten Öffnungszeiten ab 35 Stunden

Einkommen in €	VÖ 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	375	315	261	
bis 63.240	319	268	222	
bis 52.020	271	228	189	
bis 41.820	230	193	161	
bis 31.620	196	164	136	

7. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 45 Stunden (ganztags)

Einkommen in €	GT 45 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	475	399	331	
bis 63.240	404	339	281	
bis 52.020	343	288	239	
bis 41.820	292	245	203	
bis 31.620	248	208	173	

8. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit durch- gehenden Öffnungszeiten ab 50 Stunden (ganztags)

Einkommen in €	GT 50 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
über 63.240	525	441	366	
bis 63.240	446	375	311	
bis 52.020	379	319	264	
bis 41.820	322	271	225	
bis 31.620	274	230	191	



(5) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u.2 Einkommensteuergesetz des laufenden Kalenderjahres, im dem das Kindergartenjahr beginnt. Bei Neuaufnahme wird für das laufende Kindergartenjahr das Einkommen des Aufnahmejahres zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, VIII und XII und dem Wohngeldgesetz,
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob),
- steuerfreie ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen
- Unterhaltsleistungen, auch wenn der Leistende sie nicht als Sonderausgaben geltend machen kann.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis 300 € monatlich.

(6) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gebühr wird zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Betreuungsbeginn vorläufig festgesetzt. Sie wird am Ende des Kindergartenjahres anhand des Einkommensteuerbescheids oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachgeprüft und endgültig festgesetzt. Im Falle der Bezahlung des Grundbetrages entfällt der Nachweis des Einkommens. Bis zur Vorlage geeigneter Unterlagen ist die Verwaltung berechtigt, den Grundbetrag festzusetzen.

(7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 | Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung

aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,

b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 | Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs.3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 | Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 01.03.2016 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 25.07.2017

Dr. Tobias Benz | Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen für die Schülerbetreuung an der Lindenschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet an der Lindenschule Wyhlen bis zur Einführung der Ganztageschule eine Schülerbetreuung an.

§ 2 | Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung für Halbtageschüler an der Lindenschule findet wie folgt statt:

1. Verlässliche Grundschule: Betreuung der Grundschüler von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (vor und nach dem Schulunterricht)
2. Mittagsbetreuung: Betreuung der Grundschüler von 13:00 – 14:00 Uhr nach dem Unterricht
3. Flexible Nachmittagsbetreuung: Betreuung der Grundschulkinder von 13:00 – 16:00 Uhr nach dem Unterricht

§ 3 | Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neu-

en Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt.

(5) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

§ 4 | Gebühren

(1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 3) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.

(3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.

(4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.

(5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5 | Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, gestaffelt.

(2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Verlässliche Grundschule (VG) von 7:00 – 13:00 Uhr					
Mo bis Fr 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki
40 €	30 €	15 €	10 €	30 €	20 €

Mittagsbetreuung (MB) von 13:00 – 14:00 Uhr					
Mo bis Fr 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki
15 €	15 €	5 €	5 €	10 €	10 €

Nachmittagsbetreuung (NB) von 13:00 – 16:00 Uhr					
Mo bis Fr 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki
50 €	40 €	20 €	15 €	40 €	30 €

VG und NB von 07:00 – 16:00 Uhr					
Mo bis Fr 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki	1. Kind	ab 2 Ki
90 €	70 €	35 €	25 €	70 €	50 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 | **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind

a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung

aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,

b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 | **Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch

schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 | **Inkrafttreten**

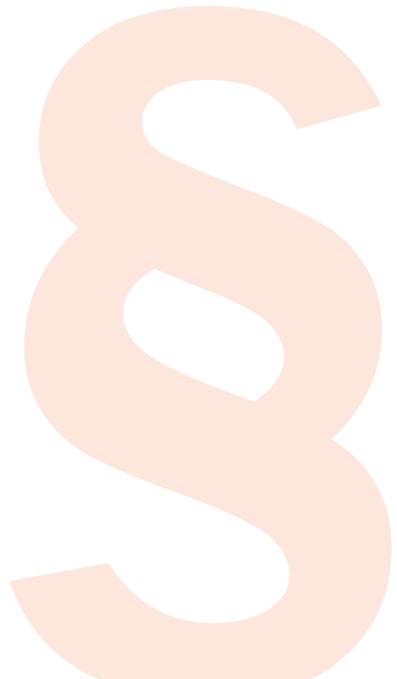
(1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 01.03.2016 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 25.07.2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz | Bürgermeister



Gemeinsame Aufnahmekriterien der Kinderbetreuungs- einrichtungen in Grenzach-Wyhlen

Die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kleinkinder, der zunehmend sichtbar werdende Mangel an Erziehungsfachkräften, sowie der seit dem 01.08.2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, stellt alle Kommunen aber auch die Einrichtungen und deren Träger vor große Herausforderungen.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuungsangebote ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur bewältigt werden kann, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten und sich kontinuierlich abstimmen. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen arbeitet mit Hochdruck am Ziel, für alle Kinder einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Durch den großen Zuzug von Familien mit Kleinkindern in unsere Gemeinde übersteigt die Nachfrage derzeit die Anzahl der vorhandenen Ganztages- und Kleinkinderplätze in Grenzach-Wyhlen. Um für die Eltern eine nachvollziehbare Verteilung der Betreuungsplätze zu ermöglichen, wurden mit allen Kindergartenträgern der Gemeinde gemeinsame und verbindliche Kriterien bei der Vergabe der Plätze vereinbart. In Abstimmung mit den Kindergartenträgern hat die Gemeinde ein zentrales elektronisches Anmeldeverfahren eingeführt. Das Anmeldeportal „Little Bird“ ermöglicht den Eltern hierbei ihr Wunsch und Wahlrecht bei der Suche nach einem Betreuungsplatz mitzuteilen, sowie den Trägern die Vergabe der Plätze zu steuern.

Bis das Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus an Kinderbetreuungsplätzen erreicht wird, erfolgt die Aufnahme der Kinder entsprechend den folgenden vereinbarten Kriterien:

Allgemeine für alle verbindlichen Kriterien

1. Eltern sollten nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem gewünschten Betreuungsbeginn über das Portal „Little Bird“ (über die Homepage der Gemeinde) anmelden.
2. Eltern und Kinder müssen vor der Aufnahme des/der Kindes/er mit erstem Wohnsitz in Grenzach-Wyhlen gemeldet sein.
3. Für Ganztagesangebote besteht kein Rechtsanspruch
4. Bei Zuteilung der Betreuungsplätze gelten insbesondere auch soziale und pädagogische Gründe, wie Mischung nach Alter, Geschlecht, soziale Lage der Kinder etc.
5. Die letztendliche Entscheidung obliegt der jeweiligen Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger der Einrichtung
6. In den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder von Gemeindemitarbeitern, die in Grenzach-Wyhlen wohnen, und die sonstigen Kriterien erfüllen, im Sinne der vom Gemeinderat gewünschten Arbeitnehmervorteile, besonders berücksichtigt.

Aufnahmekriterien für Ganztagesbetreuungsplätze für Kinder über 3 Jahre

1. Alleinerziehende Erziehungsberechtigte die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, werden besonders berücksichtigt.
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme des Kindes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, bzw. sich in einer beruflichen Ausbildungsphase befinden.

(Entsprechende Bescheinigungen zur Erwerbstätigkeit sind der Kindergartenleitung vorzulegen.)

3. Alter des Kindes
4. Geschwisterkinder
5. Kinder mit besonderem Hilfebedarf

Alle Kriterien werden bei der Vergabe der Plätze von der jeweiligen Kindergartenleitung gewichtet.

Aufnahmekriterien von Kleinkindern unter 3 Jahren und Krippengruppen

1. Alleinerziehende Erziehungsberechtigte die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, werden besonders berücksichtigt.
2. Erziehungsberechtigte müssen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme des Kindes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, bzw. sich in einer beruflichen Ausbildungsphase befinden.

(Entsprechende Bescheinigungen zur Erwerbstätigkeit sind der Kindergartenleitung vorzulegen.)

3. Alter des Kindes (Hier gelten pädagogische und soziale Gründe, die von der Kindergartenleitung festgelegt werden.)

4. Geschwisterkinder
5. Kinder mit besonderem Hilfebedarf

Alle Kriterien werden bei der Vergabe der Plätze von der jeweiligen Kindergartenleitung gewichtet.

Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass die Aufnahme der Kinder jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 01.09. erfolgt.

Zu- oder Absagen werden von den Kindergartenleiterinnen bis Ende März den Eltern mitgeteilt.

Sofern entsprechende Plätze im laufenden Kindergartenjahr frei werden, können diese von der Kindergartenleitung nach den o.g. Kriterien vergeben werden.

Mittagessen im Kindergarten und Grundschule

Die Gemeinde bietet in allen Kindergärten und den beiden Grundschulen täglich ein warmes Mittagessen an.

Das Mittagessen im Kindergarten kostet 3,00 €*, in der Grundschule 3,90 €. Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Kinder an 1 - 5 Tagen in der Woche zum Mittagessen anzumelden. Der Betrag für das Mittagessen wird dann monatlich 11-mal im Jahr pauschal abgebucht. In der Pauschale sind Fehltage wegen Erkrankung und Ferientage, an welchen, die Kinder kein Mittagessen erhalten, einkalkuliert.

Wir bitten zu beachten, daß Eltern die Tage, an welchen ihr Kind das Mittagessen benötigt, fest buchen müssen und diese Vereinbarung für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr gilt. Einzelne nicht eingenommene Mittagessen können nicht vergütet werden. Lediglich bei längerer Erkrankung (mind. 4 Wochen) oder z.B. bei Wegzug oder endgültige Abmeldung des Kindes, können Beiträge verrechnet werden.

Aufgrund geringen Einkommens können Eltern über die Sozialabteilung einen Antrag auf Zuschuss des Mittagessens beim Landkreis Lörrach stellen. Hierfür ist das aktuelle Haushaltseinkommen und eine Bestätigung der Einrichtung, daß das Kind am Mittagessen teilnimmt, vorzulegen.

**Zum 01.09.2018 steigt der Preis für das Mittagessen im Kindergarten auf 3,50 €.*





Antrag auf Gebührenermäßigung

Wo stellen Sie den Antrag?

Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Sozialabteilung
Rheinfelder Str. 19
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel. 07624/32-400
sozialabteilung@grenzach-wyhlen.de

Wer kann Anträge auf Gebührenermäßigung stellen?

- Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die im Haushalt leben
- Familien mit einem Jahres-Brutto-Einkommen unter 63.240 €
- Bitte melden Sie sich bei Änderungen des Familienstandes oder Einkommens baldmöglichst in der Sozialabteilung
- Familien mit Einkommen unter 31.620 € können über das Landratsamt Lörrach, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, einen Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren stellen.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

- Ausweise (Vater, Mutter, Kinder) oder Familienstammbuch
- Nachweise über aktuelles Jahreseinkommen
(wie z. B. Elektronischer Nachweis der Lohnsteuerkarte des Vorjahres, Lohnzettel des laufenden Jahres, Nachweis über Elterngeld, Unterhalt, ALG I, ALG II, evtl. Nachweis über Bezug von Krankengeld)
- Nachweis über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- Bei Selbständigen: Letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung.

Infos zu weiteren Kinder- und Schülerbetreuungseinrichtungen

Weitere Kindergärten

Evangelische Kindertagesstätte „Senfkorn“ ... Grenzach, Im Ifang 5
ev.kindergartengrenzach@web.de Tel. 07624 64 86
..... Kindergarten - und Krippenplätze

Katholischer Kindergarten „St. Michael“ Grenzach, Basler Str. 41
Kiga.st.michael@kath-grenzach-wyhlen.de Tel. 07624 54 08
..... Kindergarten - und Krippenplätze

Maushaus Grenzach, Güterstr. 6a
maushaus04@yahoo.de Tel. 07624 989 72 49
..... Krippenplätze

Evangelischer Kindergarten „Sonnenschein“ .. Wyhlen, Jurastraße 28
kigasonnenschein@web.de Tel. 07624 43 43
..... Kindergarten - und Krippenplätze

Katholischer Kindergarten „Regenbogen“ Wyhlen, Kolpingstraße 2
kiga-regenbogen-wyhlen@t-online.de Tel. 07624 40 18
..... Kindergartenplätze

Waldorf-Kindergarten Wyhlen, Brühlstraße 2
waldorfwyhlen@gmx.de Tel. 07624 40 80
..... Kindergartenplätze

Waldkindergarten Spielwald Wyhlen, am Spielplatz Buttenhalde
info@diespielwiese-wyhlen.de Tel. 0175 800 80 48
..... Kindergartenplätze



Ferienbetreuung ab 6 Jahren

Förderverein Kinder, Jugend & Kultur | Jugendreferat

Seit vielen Jahren bietet der Förderverein Kinder, Jugend und Kultur in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ein attraktives und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder von 6 – 14 Jahren an.

Das Angebot, welches wöchentlich gebucht werden kann beinhaltet:

- pädagogische Betreuung
- Vollverpflegung während der Betreuungszeit
- Ausflüge und Exkursionen
- Kreativ-, Spiel-, Sport- und Spaßangebote

Teilnahmebedingungen

- Eine Anmeldung ist wochenweise möglich.
- Maximal 4 Wochen dürfen pro Kind gebucht werden.
- Der Elternbeitrag beinhaltet Verpflegung und eventuelle Eintritte. Das jüngere Geschwisterkind zahlt bei gleichzeitiger Teilnahme den ermässigten Beitrag.
- Eine Bestätigung der angemeldeten Wochen erfolgt schriftlich.

Mit Eingang der Bestätigung ist die Anmeldung verbindlich. Der Elternbeitrag ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Ein Rücktritt kann bis 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungswoche durch eine schriftliche Erklärung erfolgen an:

Förderverein Kinder,
Jugend & Kultur
Rheinfelder Str. 19
79639 Grenzach-Wyhlen

oder per E-Mail:

mail@jugendkultur-grenzach-wyhlen.de

Betreuungsorte:

- Jugendhaus Wyhlen,
Bahnhofstr. 33
- Kinderhaus Wyhlen,
Hutmattenstr. 20
- Markgrafenplatz
Grenzach, Markgrafenstr. 48
- Naturfreundehaus
Grenzach, Schloßgasse 41a
- Dängeligeisterplatz, Neufeld

Organisatorische Gründe können eine Änderung des genannten Betreuungsortes und des Angebots notwendig machen. Über eine eventuelle Änderung werden die betreffenden Eltern rechtzeitig informiert.

Weitere Information auch zu anderen Angeboten des Fördervereins erhalten Sie über die Homepage des Vereins:

www.jugendkultur-grenzach-wyhlen.de

Weitere Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche finden Sie auch der Seite unseres Jugendreferates.





Infos zum Anmeldeportal „Little bird“



LITTLE BIRD ist eine Suchmaschine: Im Elternportal können Sie sich einfach, übersichtlich und unkompliziert über Betreuungsanbieter informieren – ganz unverbindlich und ohne Registrierung.

LITTLE BIRD ist jederzeit und ganz bequem von zu Hause bzw. vom Computer, Smartphone oder Tablet aus zu bedienen.

Selbstverständlich bleibt Ihnen weiterhin auch die Möglichkeit offen, Betreuungsanfragen persönlich vor Ort zu stellen. Mit LITTLE BIRD Betreuungsanfragen stellen:

Nach Ihrer Registrierung und Anmeldung haben Sie die Möglichkeit, direkt im Elternportal Betreuungsplätze Ihrer Wahl anzufragen, auch mehrere parallel.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die gewünschten Betreuungsanbieter momentan freie Kapazitäten haben.

<https://portal.little-bird.de>



Gemeinde
Grenzach-Wyhlen



Sozialabteilung | Rathaus II
Rheinfelder Str. 19
79639 Grenzach-Wyhlen

www.grenzach-wyhlen.de